

§ 12 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Wechselschicht-, Schicht-, Nachtdienst

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Sind für

eine Dienststelle oder deren Teile auf Grund der dienstlichen Aufgaben oder örtlichen Verhältnisse Dienststunden zu leisten, die auf Dauer die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten überschreiten würden, so ist der Dienst durch Schichtwechsel zu organisieren.

(2) Der

besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Gestaltung der Arbeitszeit Rechnung zu tragen. Bei Beamten, die Nachtdienst leisten, darf diese in einem Bezugszeitraum von vier Monaten im Durchschnitt acht Stunden innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums grundsätzlich nicht überschreiten. Fällt die zusammenhängende Ruhezeit gemäß § 8 Absatz 2 in den Bezugszeitraum, bleibt sie bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(3)

Grundsätzlich soll die tägliche Arbeitszeit auf eine Dienstschicht beschränkt bleiben. Zwischen Dienstende und Dienstbeginn soll eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden liegen. Hiervon kann aus zwingenden dienstlichen Gründen abgewichen werden, ein Zeitraum von acht Stunden soll jedoch nicht unterschritten werden.

Zitiervorschlag: § 12 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/12>